



**Richterlicher
Geschäftsverteilungsplan
des
Arbeitsgerichts Bonn
2025**

(Stand: 11.12.2024)

§ 1 Zuständigkeit, Bildung von Kammern und Gerichtstag

- (1) Das Arbeitsgericht in Bonn ist örtlich für die kreisfreie Stadt Bonn, den Kreis Euskirchen und die Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg aus dem Rhein-Sieg-Kreis zuständig.
- (2) Beim Arbeitsgericht Bonn sind sechs ständige Kammern eingerichtet.
- (3) Das Arbeitsgericht Bonn hält in Euskirchen einen Gerichtstag ab.

§ 2 Arbeitsgebiete der Kammern

- (1) Die richterlichen Dienstgeschäfte werden in den Kammern mit Aktenzeichen beginnend mit der Ordnungszahl der jeweiligen Kammer erledigt. Das Arbeitsgebiet der Kammern umfasst Verfahren aller Registerzeichen nach der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Güterichtersachen, die nur von den in § 14 genannten Kammern durchgeführt werden.
- (2) Die eingehenden Verfahren werden gemäß den Regelungen des § 4 den einzelnen Kammern zugewiesen.
- (3) Die einzelnen Kammern bleiben auch über den Wechsel eines Kalenderjahres für die Verfahren in ihrem jeweiligen Kammerbestand zuständig.

§ 3 Gerichtstag Euskirchen

- (1) Vor den Gerichtstag in Euskirchen gehören die Verfahren, bei denen die beklagte Partei¹ ihren Wohnsitz oder Sitz in dem Kreis Euskirchen hat oder bei denen sich die Zuständigkeit des Gerichtstages aus den §§ 15 bis 33 ZPO, § 48 Absatz 1a ArbGG ergibt, sowie die Beschlussverfahren, bei denen der Betrieb seinen Sitz in dem genannten Kreis hat. Bei Verfahren mit Sitz der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners in Bonn und regelmäßigem Arbeits- oder Erfüllungsort im Gerichtsbezirk des Gerichtstages Euskirchen sowie im umgekehrten Fall gilt der Gerichtsstand des Arbeits- oder Erfüllungsortes für die Ersteintragung als gewählt, soweit sich dies aus der Klageschrift bzw. Antragschrift ergibt.

¹ Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen einschließlich der dazugehörigen Artikel gelten für jedes Geschlecht.

(2) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Klagen gegen Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker etc., wenn der Sitz des Schuldners, des Erblassers etc. sich im Kreis Euskirchen befindet.

(3) Dem Gerichtstag Euskirchen sind weiter zugeordnet Verfahren, die von einer Partei mit Wohnsitz/Sitz im Kreis Euskirchen anhängig gemacht werden, ohne dass nach den Angaben der das Verfahren einleitenden Partei die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Bonn ersichtlich ist.

(4) AR-Verfahren, die auf einem Ersuchen nach § 375 ZPO beruhen, werden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dem Gerichtstag Euskirchen zugeordnet, wenn laut dem Beweisbeschluss die Mehrheit der durch das Arbeitsgericht Bonn zu vernehmenden Zeugen ihre Ladungsanschrift im Kreis Euskirchen hat. Spätere Änderungen der Ladungsanschriften bleiben ohne Berücksichtigung.

§ 4 Eintragung der eingehenden Verfahren

(1) Von den jeweils bis 24.00 Uhr eines jeden vorangegangenen Tages eingegangenen Sachen werden zunächst die Eingänge für den Gerichtstag Euskirchen ausgesondert und innerhalb der Registerzeichen nach Maßgabe der Eintragungsregeln in der **Anlage** geordnet.

(2) Die übrigen jeweils bis 24.00 Uhr eines vorangegangenen Tages eingegangenen Sachen werden vor ihrer Eintragung innerhalb der Registerzeichen nach Maßgabe der Eintragungsregeln in der **Anlage** geordnet.

(3) Aus technischen Gründen nachträglich im elektronischen Postfach des Gerichts eingegangene Sachen werden, auch wenn sie ein anderes elektronisches Eingangsdatum tragen, als Neueingang vom Tag des tatsächlichen Auffindens im elektronischen Postfach behandelt. Der nachträgliche Eingang ist mit einem Vermerk in der Prozessakte aktenkundig zu machen. Es erfolgt keine rückwirkende Neuverteilung bereits zugeteilter Aktenzeichen bzw. eingetragener Sachen.

(4) Mahnsachen werden nach entsprechender Verfügung der Mahnabteilung in die Prozessabteilung übergeleitet und entsprechend der allgemeinen Verteilung den Kammern an nächstbereiter Stelle zugeteilt.

(5) Die Eintragung der neu eingegangenen Sachen erfolgt in der Reihenfolge der Kammern – an die Liste des Vorjahres anknüpfend – fortlaufend unter Zuhilfenahme von für jede Verfahrensart getrennt geführten Verteilerlisten. Das jeweilige Aktenzeichen wird vom Aktenverwaltungsprogramm fortlaufend vergeben.

§ 5 Verteilung der eingehenden Ca-Verfahren

(1) Die alphabetisch geordneten Ca-Verfahren werden fortlaufend nummeriert, zunächst - soweit vorhanden - die Sachen des Gerichtstages Euskirchen, sodann die übrigen Ca-Sachen. Die Sachen des Gerichtstages Euskirchen sind gekennzeichnet. Die so geordneten Ca-Sachen werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in der Reihenfolge der aufsteigenden Kammerziffer tages- und geschäftsjahresübergreifend fortlaufend in Blöcken eingetragen.

(2) Es erhalten

- die 1. Kammer: Blöcke zu je 7 und 8 Ca-Sachen im Wechsel,
- die 2. Kammer: Blöcke zu je 10 Ca-Sachen,
- die 3. Kammer: Blöcke zu je 3 Ca-Sachen,
- die 4. Kammer: Blöcke zu je 5 Ca-Sachen,
- die 5. Kammer: Blöcke zu je 10 Ca-Sachen,
- die 6. Kammer: Blöcke zu je 7 Ca-Sachen.

(3) Zunächst werden die Ca-Sachen des Gerichtstages Euskirchen in die 2. und 5. Kammer nacheinander unter Beibehaltung der laufenden Reihenfolge eingetragen. Danach werden die übrigen Ca-Sachen (Bonner Sachen) eingetragen. Dabei erfolgt die Eintragung unter Beibehaltung der laufenden Reihenfolge:

- a. Für die 1. Kammer werden im Wechsel sieben bzw. acht Bonner Ca-Sachen eingetragen.
- b. Die nächsten Bonner Ca-Sachen werden an nächstbereiter Stelle für die 2. Kammer eingetragen, bis dort insgesamt zehn Ca-Sachen (Bonner und Euskirchener Sachen) eingetragen sind.
- c. Die nächsten drei Bonner Ca-Sachen werden für die 3. Kammer eingetragen.
- d. Die nächsten fünf Bonner Ca-Sachen werden für die 4. Kammer eingetragen.
- e. Die nächsten Bonner Ca-Sachen werden an nächstbereiter Stelle für die 5. Kammer eingetragen, bis dort insgesamt zehn Ca-Sachen (Bonner und Euskirchener Sachen) eingetragen sind.
- f. Die nächsten sieben Bonner Ca-Sachen werden für die 6. Kammer eingetragen.

(4) Ist ein Vorsitzender länger als drei Wochen ununterbrochen dienstunfähig und hat er dies der Verwaltung des Arbeitsgerichts Bonn mitgeteilt, ist die entsprechende Kammer mit Wirkung ab dem 22. Kalendertag der Dienstunfähigkeit von Eingängen bis zur Beendigung der Dienstunfähigkeit oder bis zur Neubesetzung der Kammer freigestellt. Die Vertretung des dienstunfähigen Vorsitzenden wechselt ab dem 22. Kalendertag auf den Zweitvertreter und anschließend im Rhythmus von sieben Kalendertagen in der weiteren Vertretungsreihenfolge auf die nachfolgenden Vertreter gemäß § 13 Absatz 2. Wird die Kammer wieder in die Verteilung neu eingehender Verfahren aufgenommen, so wird die Eintragung neuer Sachen fortgesetzt, als hätte die Kammer durchgehend an der Verteilung teilgenommen. Über etwaige Entlastungen anderer Kammern entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

§ 6 Verteilung der übrigen eingehenden Verfahren

(1) AR-, BV-, BVGa-, BVHa-, Ga-, Ha-, RNS-Sachen werden zu je einer Sache für die Kammern 1 bis 6 tages- und geschäftsjahresübergreifend fortlaufend eingetragen.

(2) In die Zuständigkeit des Gerichtstags Euskirchen fallende Sachen sind gekennzeichnet und werden vorab ausschließlich für die Kammer 2 und 5 eingetragen. Die weiteren Sachen werden anschließend für die Kammer 1, 3, 4 und 6, sowie, sofern noch keine Euskirchener Sache dieser Verfahrensart eingetragen ist, auch für die Kammer 2 und 5 eingetragen. Die Eintragung erfolgt dabei jeweils in der Reihenfolge der aufsteigenden Kammerziffer.

(3) Bei jedem vierten Durchlauf nimmt die 1. Kammer, bei jedem dritten Durchlauf nimmt die 6. Kammer und bei jedem zweiten Durchlauf nimmt die 4. Kammer nicht teil. Die 3. Kammer nimmt nur bei jedem dritten Durchlauf teil.

§ 7 Sonderzuweisungen

(1) Später eingehende Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien in Ca-, Ga-, Ha- und AR-Verfahren werden unabhängig von der Verfahrensart der Kammer zugewiesen, welche das älteste laufende Verfahren bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum des Verfahrenseingangs. Gehen ein Ga-Verfahren und ein anderes Verfahren am gleichen Tag ein, wird das andere Verfahren der Kammer des Ga-Verfahrens zugewiesen. Fallen der Eingang des Verfahrens und die Erledigung auf denselben Tag, so findet keine Zuweisung statt. Ein Verfahren ist im Sinne dieser Regelung erledigt mit dem Datum des das Erkenntnisverfahren in der ersten Instanz vollständig beendenden Ereignisses. Dazu zählen insbesondere das Datum eines die Instanz beendenden End-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteils, der Bestandskraft eines Vergleichs nach Ablauf der Widerrufsfrist, des

Beschlusses nach § 278 Absatz 6 ZPO, der übereinstimmenden Erledigungserklärung nach § 91a ZPO, des Eingangs einer Klagerücknahme und der Anordnung des Weglegens nach der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der jeweils gültigen Fassung. Im Falle eines die Instanz beendenden Versäumnisurteils gilt das Verfahren mit Ablauf der Einspruchsfrist als erledigt. Ein AR-Verfahren, das auf einem Ersuchen nach § 375 ZPO beruht, gilt als mit Datum der Rücksendeverfügung als erledigt, wenn das Ersuchen vollständig erfüllt worden ist oder verbleibende Zeugen nicht geladen werden konnten. Eine erledigte Sache wird nicht mehr zugewiesen.

(2) Als dieselbe Partei im Sinne von Absatz 1 gelten der behauptete Betriebsübernehmer, der behauptete bisherige Arbeitgeber im Sinne von § 613a Absatz 6 Satz 2 BGB und das in Anspruch genommene Organ sowie in Verfahren mit Insolvenzbezug der Insolvenzschuldner und der Insolvenzverwalter.

(3) Geht zu einem erledigten Ga-Verfahren binnen drei Monaten nach dessen Erledigung ein Hauptsacheverfahren mit zumindest teilidentischem Streitgegenstand ein, ist die Kammer des Ga-Verfahrens zuständig.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Beschlussverfahren mit zumindest teilidentischem Streitgegenstand. Dies gilt auch in den Fällen eines Verfahrens nach § 78a BetrVG im Verhältnis zu einem Individualprozess.

(5) Schließt sich an ein Ha-Verfahren oder an ein AR-Verfahren spätestens binnen drei Monaten nach Erledigung des Ha- bzw. AR-Verfahrens ein Ca-, Ga-, BV- oder BVGa-Verfahren an, so ist die Kammer des Vorverfahrens zuständig.

(6) Wird ein Verfahren der früheren 7. Kammer wiederaufgenommen oder fortgesetzt, wird es einer der übrigen Kammern fortlaufend zugewiesen und zwar in der Reihenfolge der aufsteigenden Kammerkennziffer, beginnend mit der 3. Kammer.

(7) Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), Klagen auf Titelumschreibung (§ 731 ZPO), Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO auch i.V.m. einem Antrag nach § 769 ZPO) einschließlich der Vollstreckungsgegenklagen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, sog. verlängerte Vollstreckungsgegenklagen nach §§ 812 ff. BGB, Titelgegenklagen (§ 767 ZPO analog), Restitutionsklagen (§ 580 ZPO), Klagen auf Herausgabe eines Titels, Anträge auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht und Anträge auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände gehören unmittelbar in die

Zuständigkeit der mit dem Ursprungsprozess befassten Kammer. Entsprechendes gilt bei Anfechtung eines das Verfahren beendenden gerichtlichen Vergleichs. Vorstehende Regelungen gelten für Beschlussverfahren entsprechend. Ein nach dieser Vorschrift zugeordnetes Verfahren ist hinsichtlich der übrigen Übernahme- und Abgaberegungen weder übernahmepflichtig noch abgabefähig.

(8) Bei Übergang vom Beschlussverfahren in das Urteilsverfahren oder umgekehrt bleibt die Sache bei derselben Kammer.

(9) Wird in einer nach der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsgerichtsbarkeit in der jeweils gültigen Fassung weggelegten, nach § 145 ZPO abgetrennten oder sonst erledigten oder als erledigt behandelten Sache das Verfahren wiederaufgenommen oder fortgesetzt, bleibt die Kammer zuständig, bei der das Verfahren früher anhängig war. Nach der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsgerichtsbarkeit in der jeweils gültigen Fassung weggelegte und wieder aufgerufene Sachen sind nicht abgabefähig.

(10) In den Fällen der Absätze 1 bis 7 wird die Sache vorab an nächstbereiter Stelle für die zuständige Kammer unter Anrechnung auf den Block gemäß § 5 Absatz 2 bzw. die Verteilung gemäß § 6 eingetragen.

(11) In den Fällen der Absätze 8 und 9 wird die Sache ohne Anrechnung auf den Block gemäß § 5 Absatz 2 bzw. die Verteilung gemäß § 6 für die zuständige Kammer eingetragen.

(12) Wird eine Rechtsstreitigkeit aufgrund einer Entscheidung nach §§ 46 Absatz 1, 48 ZPO oder aufgrund des Ausschlusses des ordentlichen Vorsitzenden nach § 41 ZPO von dessen Vertreter fortgesetzt, wird zum Ausgleich die nächste neue Sache der entsprechenden Verfahrensart der Kammer des Vertreters der abgebenden Kammer zugewiesen.

(13) Sonderzuweisungen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie von Vollstreckungsabwehrklagen, Anträgen auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht und von Anträgen auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände nach Absatz 7 zu einer Kammer finden nicht statt, soweit diese von Eingängen ausgenommen sind.

(14) Bei Mehrfacheintragung (z.B. wegen Eingangs sowohl per beA, per Telefax und/oder per Post) einer Sache sind die später eingetragenen Sachen formlos an die Kammer der zuerst eingetragenen Sache abzugeben. Die später eingegangene Sache wird im Aktenverwaltungsprogramm als sonstige Erledigung ausgetragen.

(15) In den Fällen, in denen von einem Rechtspfleger die Sache nach § 5 RPflG dem Richter vorgelegt wird, ist der Vorsitzende der 3. Kammer zuständig.

(16) Im Übrigen ist für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die nicht nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans einer Kammer zugewiesen werden können, die 3. Kammer zuständig (Auffangzuständigkeit).

(17) Sind außerhalb des Anwendungsbereichs von Absatz 14 und § 8 eine oder mehrere Sachen entgegen diesem Geschäftsverteilungsplan einer Kammer zugewiesen worden, so wird bzw. werden diese Sache bzw. Sachen der Kammer zugewiesen, die bei zutreffender Eintragung zuständig gewesen wäre. Die im Anschluss an die fehlerhaft behandelte Sache bzw. Sachen anderen Kammern im Umlauf gemäß §§ 5, 6 zugewiesenen Sachen werden nicht neu zugewiesen. Sofern durch eine Zuweisung gemäß Satz 1 eine Kammer weniger oder mehr Sachen erhielte als bei ursprünglich korrekter Anwendung des Geschäftsverteilungsplans, so wird für die entsprechende Kammer bei der nächsten regulären Eintragung neuer Sachen gemäß §§ 5, 6 ein entsprechender Auf- bzw. Abschlag vorgenommen.

(18) Wird erst nach der Eintragung einer Sache erkannt, dass sie fälschlicherweise als Sache des Gerichtstags Euskirchen behandelt worden ist oder fälschlicherweise nicht als Sache des Gerichtstags Euskirchen behandelt worden ist, so wird die Sache wie ein Neueingang behandelt und gemäß § 5 und § 6 neu eingetragen. In der abgebenden Kammer wird die Sache im Aktenverwaltungsprogramm als sonstige Erledigung ausgetragen.

§ 8 Übernahme

(1) Wird erst nach der Eintragung einer Sache für eine andere Kammer erkannt, dass ein Fall des § 7 gegeben ist, so wird das betroffene Verfahren in entsprechender Anwendung von § 7 an die zuständige Kammer abgegeben. Insoweit besteht Vorlage- und Übernahmepflicht. Maßgeblich ist das Datum der Vorlageverfügung. Fallen das Datum der Vorlageverfügung und die Erledigung des älteren Verfahrens auf den gleichen Tag, besteht keine Vorlage- und Übernahmeverpflichtung. Für das Datum der Erledigung des älteren Verfahrens im Sinne dieser Regelung gilt § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 8 entsprechend.

(2) Die Vorlage- und Übernahmeverpflichtung entfällt in entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 13.

(3) Als Übernahmefall behandelt werden Beschlussverfahren (BV, BVGa) in folgenden Fällen:

- Anfechtung desselben Einigungsstellenspruchs durch mehr als einen Beteiligten oder derselben Wahl nach dem BetrVG in mehr als einem Verfahren,
- Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 99 BetrVG und dazugehörige Verfahren nach §§ 100, 101 BetrVG,
- Fälle des § 103 BetrVG, soweit es dasselbe Mitglied des Betriebsrates betrifft und das vorhergehende Verfahren noch in dieser Instanz läuft sowie
- Errichtung einer Einigungsstelle mit demselben Regelungsgegenstand.

Die Eintragung erfolgt unter Anrechnung auf die Verteilung gemäß § 6.

(4) Bei erneutem Eingang eines in den letzten sechs Monaten schon anhängig gewesenen Streit- oder Verfahrensgegenstandes übernimmt die Kammer, in der der Streit- oder Verfahrensgegenstand zunächst anhängig war. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Sache nach § 7 von einer anderen Kammer zu übernehmen ist.

(5) Bei Zuleitung einer Sache durch ein verweisendes Gericht nach Eintritt der Bestandskraft des Verweisungsbeschlusses übernimmt die Kammer das Verfahren, der vor Bestandskraft des Verweisungsbeschlusses das Verfahren zugeteilt war. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Sache nach § 7 einer anderen Kammer zugewiesen ist.

(6) Die Eintragung der Sachen in den Fällen der Absätze 4 und 5 gilt nicht als Neueingang für die entsprechende Kammer.

(7) Wird eine Sache vom Landesarbeitsgericht Köln an das Arbeitsgericht zurückverwiesen, so geht sie an die entsprechende Kammer zurück und erhält ein neues Aktenzeichen, ohne als Neueingang für diese Kammer zu zählen.

(8) Im Falle einer Übernahme wird die übernommene Sache vorab an nächstbereiter Stelle der übernehmenden Kammer eingetragen.

§ 9 Kammerübergreifende Prozessverbindung

Zu einer kammerübergreifenden Prozessverbindung (§ 147 ZPO) ist die Kammer berufen, bei der ausweislich des erstmals vergebenen Aktenzeichens das älteste zu verbindende Verfahren anhängig ist. Im Falle der Verbindung führt das älteste zu verbindende Verfahren. Über einen nachträglichen Belastungsausgleich entscheidet das Präsidium.

§ 10 Mahnverfahren

Kommt es in einem Mahnverfahren („Ba“-Verfahren) zur Richtervorlage, ist die 3. Kammer zuständig.

§ 11 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfalle sollen zwischen den beteiligten Kammervorsitzenden geklärt werden; notfalls entscheidet das Präsidium.

§ 12 Vorsitzende der Kammern

(1) Ordentliche Vorsitzende der Kammern sind:

1. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Poeche
2. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dempke
3. Kammer: Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Tiedemann
4. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Maciejewski
5. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Poguntke
6. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Krämer

(2) Wird für einen ausscheidenden, abgeordneten oder verhinderten Vorsitzenden ein Nachfolger ernannt oder ein Vertreter abgeordnet, so tritt dieser an die Stelle des Vorsitzenden.

§ 13 Vertretung

(1) Es vertreten sich die Vorsitzenden der 1. und 6. Kammer, die Vorsitzenden der 3. und 4. Kammer sowie die Vorsitzenden der 2. und 5. Kammer jeweils gegenseitig. Der Vorsitzende der 3. Kammer übernimmt die Geschäfte der früheren 7. Kammer bis zu einer Zuweisung nach § 7 Absatz 6.

(2) Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters wird dieser wie folgt in der angegebenen Reihenfolge vertreten:

- in der 1. Kammer: 5. Kammer - 2. Kammer - 3. Kammer - 4. Kammer
in der 2. Kammer: 1. Kammer - 4. Kammer - 3. Kammer - 6. Kammer

in der 3. Kammer: 6. Kammer - 1. Kammer - 2. Kammer - 5. Kammer
in der 4. Kammer: 2. Kammer - 6. Kammer - 5. Kammer - 1. Kammer
in der 5. Kammer: 4. Kammer - 3. Kammer - 6. Kammer - 1. Kammer
in der 6. Kammer: 3. Kammer - 5. Kammer - 4. Kammer - 2. Kammer

(3) Tritt ein zweiter Vertretungsfall ein, durch den ein bereits berufener Vertreter erneut zuständig würde, so ist er zu überspringen. Dabei hat die ordentliche Vertretung nach Absatz 1 Vorrang. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern eine Kammer hierdurch ohne Vertreter wäre.

(4) Bei Ablehnungsgesuchen gegenüber einem Vorsitzenden gilt der geschäftsplanmäßige ordentliche Vertreter als verhindert, es sei denn, dass kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht. Die vorstehende Regelung gilt für alle weiteren erforderlichen richterlichen Handlungen in dem betreffenden Verfahren bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch, einschließlich hierauf bezogener Anhörungsrügen, entsprechend. Wird ein Ablehnungsgesuch für begründet erklärt oder ist der Vorsitzende gemäß § 41 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wird das Verfahren der Kammer des geschäftsplanmäßigen ordentlichen Vertreters zugewiesen.

§ 14 Güterichterverfahren

(1) Ein beim Arbeitsgericht Bonn anhängiges Verfahren kann im Einverständnis mit den Parteien bzw. Beteiligten zur Durchführung eines Güterichterverfahrens (§ 54 Absatz 6 ArbGG) an einen Güterichter abgegeben werden.

(2) Der erkennende Richter darf nicht als Güterichter tätig werden und umgekehrt.

(3) Verweisungen der Kammern 2 – 6 an den Güterichter werden der 1. Kammer zugewiesen. Güterichtersachen der 1. Kammer werden unter Beachtung des nachfolgenden Absatzes im Wechsel der 4. und 6. Kammer zugewiesen. Maßgeblich für die Zuweisung ist das Datum der Verfügung des ordentlichen Vorsitzenden der abgebenden Kammer, bei datumsgleichen Abgabeverfügungen erfolgt die Zuweisung nach der Reihenfolge der Registernummern des abgegebenen Verfahrens.

(4) Eine Zuweisung erfolgt nicht, wenn der Güterichter verhindert ist. Dabei gilt als verhindert, wer zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Zuweisung bereits länger als drei Wochen dienstunfähig ist oder seine Befangenheit (§§ 41 ff. ZPO) angezeigt hat. In diesen Fällen erfolgt

die Zuweisung an die Kammern 1, 4 und 6 in laufender Reihenfolge unter Ausklammerung der Kammer des verhinderten Güterichters.

(5) Sobald ein Verfahren zur Durchführung des Güterichterverfahrens eingegangen ist, vergibt die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren ein eigenes Registerzeichen und eine eigene Registernummer. Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren teilt den Parteien bzw. Beteiligten das Aktenzeichen des Verfahrens und den Namen des Güterichters bzw. der Güterichterin mit und leitet die Akte unmittelbar an den zuständigen Güterichter bzw. die zuständige Güterichterin weiter.

(6) Wird von dem Güterichter angezeigt, dass ein Güteverfahren mit einem Termin vor dem Güterichter durchgeführt worden ist, werden diesem bei der Verteilung nach § 5 Absatz 2 in dem der Anzeige zeitlich nachfolgenden Block drei Ca-Sachen gutgeschrieben. Im Übrigen kann eine Entlastung aufgrund eines entsprechenden Präsidiumsbeschlusses erfolgen.

§ 15 Die ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter, die für das Arbeitsgericht Bonn berufen werden, werden in einer zum 01.01. eines jeden Jahres neu aufzustellenden und alphabetisch nach dem Nachnamen geführten einheitlichen Liste mit zwei Abteilungen geführt. Die erste Abteilung enthält die ehrenamtlichen Richter, die nur zu den Sitzungen des Gerichtstages in Euskirchen herangezogen werden, während die übrigen ehrenamtlichen Richter in der zweiten Abteilung für das Stammgericht in Bonn geführt werden. Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend der örtlichen Zuständigkeit innerhalb der jeweiligen Abteilung allen dort jeweils zuständigen Kammern zugewiesen. Bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung oder Anhörung werden die ehrenamtlichen Richter aus der Abteilung für den Ort herangezogen, an dem die Beratung stattfindet.

(2) Die Liste der ehrenamtlichen Richter wird je Abteilung in zwei Abschnitten getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzern geführt. Die ehrenamtlichen Richter werden zu den von den Vorsitzenden bestimmten Terminen fortlaufend von der jeweiligen Liste für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite geladen, sofern sie nicht ihre Verhinderung zu diesem Termin angezeigt haben. Die Ladungen erfolgen jeweils wöchentlich dienstags oder, falls es sich um einen Wochenfeiertag handeln sollte, am jeweils nachfolgenden ersten Arbeitstag für die jeweils anberaumten Sitzungen des Folgemonats und des darauf folgenden Monats, soweit nicht bereits geschehen. Erfolgen am selben Tag Ladungen für Sitzungen mehrerer Kammern, so erfolgen die Ladungen in der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungstage,

beginnend mit dem nächstgelegenen Sitzungstag. Haben mehrere Kammern auf einen Sitzungstag terminiert, richtet sich die Reihenfolge der Ladung nach der Ordnungszahl der Kammer, beginnend mit der niedrigsten.

(3) Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufen werden, werden – ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge – am Ende der jeweiligen Liste, zu der sie gehören, in der Reihenfolge ihrer Berufung nachgetragen. Werden mehrere ehrenamtliche Richter am selben Tag berufen, so werden sie nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen eingetragen. Maßgeblich für Neueintragungen ehrenamtlicher Richter ist ihr aktueller Beschäftigungsort. Ist der ehrenamtliche Richter zurzeit beschäftigungslos, ist der letzte Beschäftigungsort maßgeblich.

(4) Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters wird an seiner Stelle der nach der jeweiligen Liste als nächster und bis zu diesem Zeitpunkt innerhalb des aktuellen Turnus noch nicht geladene ehrenamtliche Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

(5) Für Notfälle bei der Heranziehung ehrenamtlicher Richter wird beim Arbeitsgericht Bonn eine Notliste in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 geführt. Auf der Notliste werden die ehrenamtlichen Richter geführt, die am Ort der Gerichtsstätte oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben und sich zur Aufnahme in die Liste bereit erklärt haben. Ein Wechsel des Wohn- oder Dienstsitzes im laufenden Kalenderjahr führt nicht zu einer Veränderung der Zuweisung. Dabei gilt als Notfall, wenn die Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters weniger als 48 Stunden vor der in der Ladung festgesetzten Uhrzeit dem Arbeitsgericht Bonn bekannt wird. Im Notfall wird als Ersatz der nach der Notfallliste als nächster zu ladende ehrenamtliche Richter herangezogen. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Ladung eines ehrenamtlichen Richters von der Notliste führt zur Anrechnung auf den regulären Turnus der allgemeinen Liste. Sind alle ehrenamtlichen Richter der jeweiligen Notliste verhindert, erfolgt die Heranziehung von der allgemeinen Liste nach Absatz 4.

(6) Ist in einem Verfahren in der mündlichen Verhandlung bzw. Anhörung eine Beweisaufnahme durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen bzw. Anhörungen in dem Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem Beweistermin mitgewirkt haben. Sie sind für die gesamte Sitzung heranzuziehen, in deren Rahmen die fortgesetzte Verhandlung bzw. Anhörung stattfindet.

(7) Sowohl eine unterjährige Änderung als auch die jährliche Neuaufstellung der Haupt- und Notlisten lässt die Zuständigkeit bereits geladener ehrenamtlicher Richter unberührt.

(8) Nach vollständigem Durchlauf einer Liste (Turnus) beginnt ein neuer Turnus.

§ 16 Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter

Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richter des Arbeitsgerichts Bonn wurde zu der vorstehenden Geschäftsverteilung gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 ArbGG angehört.

§ 17 Inkrafttreten

Der Geschäftsverteilungsplan, den die Richterinnen und Richter beschlossen haben (§ 21e Absatz 1 Sätze 1 – 2 GVG), tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Bonn

Bonn, den 11. Dezember 2024

Dr. Tiedemann

Dr. Poeche

Dempke

Dr. Poguntke

Prozessregister – Alphabetische Sortierung

Die Eintragungen im Prozessregister innerhalb der jeweiligen Registerzeichen richten sich nach der **alphabetischen Reihenfolge** der Namen der beklagten Parteien bzw. der Namen der Antragsgegner. Dabei ist der Name so in das Rubrum aufzunehmen, wie er in der Klage- oder Antragsschrift genannt ist. Änderungen sind nicht vorzunehmen und bleiben dem zuständigen Spruchkörper vorbehalten.

Es gelten bei der Sortierung nach § 4 (1) und (2) die folgenden Regeln:

1. Maßgeblichkeit des Anfangsbuchstabens

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens (Nachnamens) des erstinstanzlichen Beklagten oder Antragsgegners oder Schuldners. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldnern ist der Familienname desjenigen maßgebend, der in der Klage- oder Antragsschrift zuerst aufgeführt ist („Müller, Bäumer und Schmitz“: **M**).

2. Firmenname und Inhabername

Die beklagte Firma des Kaufmannes wird zwar in das Rubrum aufgenommen, für die Eintragung relevant ist aber der Name des Inhabers, wenn er in der Klage- oder Antragsschrift genannt ist („Werner Schmitz als Inhaber der Firma Tafelwasser“ oder „Firma Tafelwasser, Inhaber Werner Schmitz“: **S**; aber: „Firma Tafelwasser“ ohne ausdrücklich genannten Inhaber“: **T**).

3. Parteibezeichnung durch mehrere Worte

Wird die beklagte Partei oder die Antragsgegnerin durch mehrere Worte bezeichnet, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgebend. Dabei bleibt ein Artikel in der Bezeichnung unberücksichtigt. Bei kommunalen Gebietskörperschaften entscheidet die Ortsbezeichnung.

4. Umlaute

Die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü, ue werden gem. DIN 5007 wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt. Allerdings wird „ß“ durch „ss“ ersetzt.

5. Gesetzliche Vertretung

Bei einer gesetzlichen Vertretung ist der Name des Vertretenen, bei Verfahren gegen den Insolvenzverwalter der Name der Insolvenzschildnerin, bei Verfahren gegen einen Testamentsvollstrecker der Name des Erblassers entscheidend.

6. Vorname, akademische Grade, Titel, Berufsbezeichnungen, Namenszusätze und Sonderzeichen

Vorname, akademische Grade (z.B. Dr., Prof., usw.) und Titel, Berufsbezeichnungen (Rechtsanwalt) sowie Anreden (z.B. Herr/Frau), Ziffern sowie Namenszusätze (z.B. „von“, „van“ oder „ten“) bleiben bei der Sortierung außer Betracht (anders jedoch etwa McDonald's). Ebenfalls

unberücksichtigt bleiben Sonderzeichen (z.B. „&“ oder „@“) und im deutschen Alphabet nicht enthaltene Buchstaben.

7. Mehrere Verfahren gegen dieselben Beklagten oder Antragsgegner

Bei gleichzeitig eingehenden Klagen mehrerer Kläger gegen denselben Beklagten sind die Anfangsbuchstaben der Familiennamen der einzelnen Kläger maßgebend. Dies gilt bei Anträgen entsprechend.